

Karate-Toffen
Budoschule Gürbetal

Gürbestrasse 1a
CH-3125 Toffen

T +41 79 415 61 53 (Sensei)
backoffice@karate-toffen.ch
www.karate-toffen.ch

Karate-Toffen

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab dem 19. Oktober 2020

Version: 3.0 (19.10.2020)

Version: 2.0 (06.06.2020)

Ersteller: Matthias, Fankhauser (Corona-Beauftragter)



Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen richten sich nach der Kommunikation und den Massnahmen vom Bundesrat, welche am 18.10.2020 erfolgt ist.

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-verordnung-maskentragpflicht.pdf.download.pdf/EDI_%20Covid-19-Verordnung%20besondere%20Lage_%20Maskentragpflicht_Homeoffice-Empfehlung_DE.pdf

Hier Ausschnitte, welche für uns und dem Trainingsbetrieb relevant sind:

Artikel 3b (Maskentragpflicht)

Absatz 1: Diese Bestimmung enthält neu eine schweizweite Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in allen Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs.

Absatz 2: Ausnahmen sind für folgende Personen vorgesehen:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (vgl. Art. 3a Absatz 2).

Absatz 3: In einigen öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Absatz 3 nur dann, wenn dies im Schutz-konzept so vorgesehen ist.

Trainingsbereiche von Sport- und Fitnessseinrichtungen: eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ist mit den dort ausgeübten Tätigkeiten meist nicht zu vereinbaren, z.B. aufgrund der körperlichen Anstrengung, des mit der Sportart einhergehenden Körperkontakts. In solchen Bereichen muss in jedem Fall ein wirksames Schutzkonzept bestehen. Bei "ruhigeren" sportlichen Tätigkeiten schränkt das Tragen einer Maske dem-gegenüber nicht ein, ebenso in Pausen. Auch in jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa Empfangs, Garderobe- und Verpflegungsbereichen, besteht generell die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Absatz 1.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

Präsenzlisten führen (Contact Tracing)

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten.

Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste. Diese wird bei Karate-Toffen elektronisch erfasst vom jeweiligen Leiter.

Bestimmung Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation / Verein, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies **Matthias Fankhauser**. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden: (Tel. +41 79 415 61 53 oder backoffice@karate-toffen.ch).

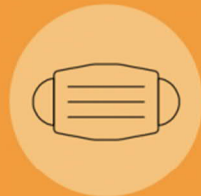
Besondere Bestimmungen im Dojo / Verhalten Karateka

Diese basieren auf den obengenannten Rahmenbedingungen...

- Die An- und Abreise zum Dojo erfolgt im Idealfall nicht via ÖV (sofern möglich)
- Beim Eintritt und dem verlassen vom Dojo, müssen die Hände desinfiziert werden
- Es herrscht die Maskenpflicht bis und mit Garderobe (ab 12 Jahren)
Dies heisst konkret, dass Ihr die Maske bis zur Garderobe anbehält, dies zu eurem Schutz und der Gruppe, welche gerade trainiert.
- Füsse waschen ist obligatorisch (alle)
- In der Garderobe / Dusche, ist der entsprechende Abstand einzuhalten
- Beim Verlassen der Garderobe ist darauf zu achten, dass der Abstand zur trainierenden Gruppe eingehalten wird! (keine Maskenpflicht mehr.)
- Toiletten dürfen benutzt werden
(Händewaschen mit Seife ist selbstverständlich)
- Der direkte Kontakt zwischen den verschiedenen Trainingsgruppen ist zu vermeiden! Aus diesem Grund wird das Seiza (Gruss-Zeremonie) neu pro Gruppe gemacht.
- Der Wartebereich der nächsten Gruppe ist auf dem Badmintonfeld
- Getränke sind selbst mitzubringen
(Es sind absichtlich keine Becher zum Trinken vorhanden)
- Eltern haben generell keinen Zutritt ins Dojo.
Falls dies jedoch nicht zu verhindern ist, gilt hier die Maskenpflicht.
Weiter ist der benötigte Abstand zu allen Karatekas einzuhalten und das Desinfizieren der Hände ist obligatorisch
- Der Kontakt im Training ist weiterhin erlaubt, werden diesen aber in den nächsten Wochen wieder bewusst minimieren.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:



Ausgeweitete Maskentragpflicht
Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.



Öffentlicher Verkehr (bisher)



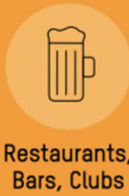
Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen



Läden, Poststellen, Reisebüros



Museen, Bibliotheken



Restaurants, Bars, Clubs



Sportanlagen (Eingang und Garderobe)



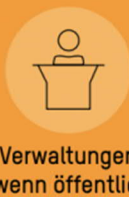
Kinos, Theater, Konzertlokale



Arztpraxen, Spitäler



Religiöse Einrichtungen



Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)



Versammlungen und Veranstaltungen



Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.



Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:

- Maskentragpflicht
- Kontaktdaten erheben
- Konsumation nur sitzend

Ab 100 Personen: Schutzkonzept



Sitzpflicht in Gastrobetrieben

In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).



Homeoffice-Empfehlung

Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Weiterhin gilt:



Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten



Regelmässig und gründlich Hände waschen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council